Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10476 — Schwarz Group/Cespa)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 406/07)

1. Am 30. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PreZero International GmbH, Deutschland („PreZero“, Deutschland), Teil der Schwarz-Gruppe (Deutschland),

— Compañia Española de Servicios Públicos Auxiliares S.A.U. („Cespa“, Spanien), kontrolliert von Ferrovial International SE, Spanien („Ferrovial“, Spanien).

PreZero übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Cespa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PreZero ist in der Sammlung, Sortierung, Verarbeitung und im Recycling von Abfällen tätig. PreZero ist Teil der Schwarz-Gruppe, die über ihre Einzelhandelsketten Lidl und Kaufland hauptsächlich im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist,

— Cespa erbringt Abfallbewirtschaftungsdienste in Spanien sowie Abfallbewirtschaftungs- und Gebäudeverwaltungsdienste in Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10476 — Schwarz Group/Cespa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN